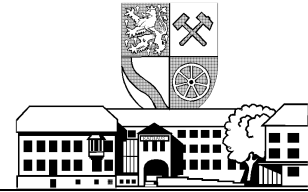


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich IV	Drucksache Nr.: BV/0156/23
Sachbearbeiter: Schlicher, Sylvia	Datum: 30.11.2023
Beratungsfolge	
Ortsrat Heusweiler	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Steuerung von Vergnügungsstätten und Werbeanlagen,,

Anlagen:

Satzung über die Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Heusweiler / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt:

1. Gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 16 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten und Werbeanlagen“ im Ortsteil Heusweiler die Veränderungssperre als Satzung.
2. Der Beschluss über die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der rechtskräftige einfache Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten und Werbeanlagen“ soll geändert werden (siehe BV 0155/23). Ziel der Bebauungsplanänderung ist die genaue Definition der Rahmenbedingungen für die städtebauliche Verträglichkeit von großflächigen Werbeanlagen.

Dazu soll eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erlassen werden. Die Veränderungssperre dient dem Zweck, die Ziele des Bebauungsplanverfahrens zu sichern und ihr Erreichen nicht durch Vorhaben zu gefährden, die diesen widersprechen. Sie schafft insofern die Voraussetzung dafür, dass die Gemeinde ihre kommunale Planungshoheit ausüben kann.

Die Veränderungssperre hat die Wirkung einer generellen Bausperre. Bauliche Vorhaben dürfen grundsätzlich nicht mehr durchgeführt werden. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB können Ausnahmen von der Veränderungssperre dann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre regelt § 17 BauGB. Danach tritt die Veränderungssperre nach zwei Jahren außer Kraft. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr ist möglich. Dabei ist die zweite Verlängerung nur zulässig, wenn besondere Umstände dies erfordern (z.B. wesentliche Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen, Besonderheiten des Umfangs, des Schwierigkeitsgrades oder des Verfahrensablaufes).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist oder nach Ablauf von 4 Jahren.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der dargelegten Gründe den Beschluss über die Veränderungssperre.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Keine finanziellen / bilanziellen Auswirkungen

Etringer 01.12.23